

Öffentliche Bekanntmachung
der
Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Römisches Rheinzabern, Römerbad und
Tongruben',
Gemarkungen Rheinzabern und Jockgrim, Landkreis Germersheim

-Bekanntmachung vom 15.05.2025-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl, 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in den Gemarkungen Rheinzabern und Jockgrim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben'.

§ 2
Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinden Rheinzabern und Jockgrim, Fl.st. 2244/5, 2244/8, 2244/11, 2244/14, 2244/15, 2244/17, 2244/18, 2244/19, 7318/7, 7319, 7320/1, 7320/2, 7321, 7322, 7323, 7324, 7325, 7326/6, 7333, 7334, 7335, 7336, 7346, 7347, 7348, 7349, 7350, 7351, 7352, 7353, 7356/8, 7363, 7364, 7944/3, 7944/4, 7944/10, 7946, 7947, 7950, 7951/1, 7951/2, 7951/3, 7951/4, 7952, 7958/1, 7958/2, 7958/3, 7959, 7960, 7961/1, 7961/2, 7962, 7987, 7988, 7989, 7994.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der Anlage beigefügten Karte, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten, um im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Nach etwa 45 n. Chr. wurden in Rheinzabern Baukeramik sowie Gebrauchs- und später Feinware (sog. Terra Sigillata) hergestellt. Hierbei förderten die Römer die im Bereich des Otterbachs lagernden Tonvorkommen. Die Produktion deckte zunächst den militärischen und später den zivilen Bedarf an Bau- und Geschirrkernik des Oberrheingebiets ab. Seit der Mitte des 2. Jhs. wurde hier im großen Stil die rot glänzende Terra Sigillata produziert. Selbst nach den Unruhen um die Mitte des 3. Jhs. produzierte man in Rheinzabern weiter Keramik, wenn auch in einem geringeren Umfang. Das Ende der Sigillata-Produktion wird zeitlich um die Mitte des 4. Jhs. angesetzt. Die Anwesenheit römischer Bevölkerung lässt sich noch bis ins 5. Jh. nachweisen.

Südöstlich des eigentlichen vicus (röm. Kleinsiedlung) befindet sich unter dem Sportplatz der Römerbadschule ein Siedlungs- und Produktionskomplex unbekannter Ausdehnung mit dazugehörigem Brandgräberfeld des 2. – 3. Jhs. Südlich davon ist seit dem 19. Jahrhundert eine römische Badeanlage nachgewiesen. Im weiteren Verlauf des Otterbachs wurden Hallenreste des 1. Jhs. für die Roh-tonlagerung gefunden. Westlich der Römerbadsiedlung befinden sich zu beiden Seiten des Otterbaches die o.g. Tonlagerstätten, die heute noch als Geländemulden erkennbar sind. Diese technisch interessant angelegten Schächte mit Treppen und weiteren Stollensystemen liefern uns heute wichtige Informationen zur römerzeitlichen Rohstoffgewinnung. Daneben finden sich hier zudem mehrere Gruben mit Fehlbrandschüttungen.

Nirgendwo sonst in der gesamten antiken Welt konnten die archäologischen Spuren einer keramischen Großproduktion derart gut dokumentiert werden wie im römischen Rheinzabern. Aufgrund der durch massenhafte Herstellung römischer Feinkeramik erzielten marktbeherrschenden Stellung für rund einhundert Jahre (ca. 150 – 260 n. Chr.) sowie das enorme Exportgebiet nimmt Rheinzabern eine Ausnahmestellung im Hinblick auf Fragen zur römischen Wirtschaftsgeschichte und der Erforschung römischer Feinkeramik ein. Da Terra Sigillata aus Rheinzabern in weite Teile des römischen Reichs exportiert wurde, wird sie auf Ausgrabungen von England bis zur Schwarzmeerküste zur Datierung römischer Befunde herangezogen. Deshalb ist jede neue Erkenntnis zur Terra Sigillata-Manufaktur Rheinzabern von großer Bedeutung für das gesamte Forschungsfeld der provincialrömischen Archäologie. Darüber hinaus ist in Rheinzabern, ähnlich wie in bedeutenden römischen Städten des Oberrheingebiets wie Speyer oder Mainz, mit einem flächigen Vorkommen archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Aufgrund der römischen Vergangenheit Rheinzaberns als Standort keramischer Großproduktion ist die Durchdringung des Bodens mit Fundmaterial nahezu beispiellos in der gesamten römischen Welt.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Germersheim als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessung und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind in § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformation des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76726 Germersheim, den 15.05.2025
Kreisverwaltung Germersheim


Martin Brandl
Landrat



Grabungsschutzgebiet: Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben

